

Syndikusanwalt vor dem EuGH – Gefecht bergauf

Es heißt, dass ein einziger Federstrich ganze Bibliotheken obsolet machen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die Anwaltschaft Ende des Jahres um die Erkenntnis reicher ist, dass zwei Emails ausreichen, um ein ganzes Berufsbild in seinen Grundfesten zu erschüttern.

Im Februar 2003 beschlagnahmten Beamte der EU-Kommission im Rahmen einer kartellrechtlichen Hausdurchsuchung neben anderen Unterlagen zwei ausgedruckte Emails. Diese Emails hatten ein Akros Chemicals-Manager und ein Syndikus des Chemiekonzerns Akzo Nobel ausgetauscht. Der Syndikus war zugleich in den Niederlanden zugelassener Rechtsanwalt. Die Unternehmen streiten seither mit der Kommission vor den europäischen Gerichten darüber, ob diese Emails im Rahmen des EU-Kartellrechtsverfahrens hätten konfisziert werden dürfen (Rs. C-550/07 P). Anders formuliert lautet die entscheidende Frage: Gilt das anwaltliche Berufsgeheimnis auch für die Kommunikation zwischen dem Syndikus und dem Unternehmen, das ihn dauerhaft beschäftigt? Die im Berufungsverfahren „Akzo Nobel“ beim EuGH zuständige Generalanwältin Prof. Dr. Juliane Kokott verneint dies in ihren Schlussanträgen vom 29. April 2010 fast schon in ihrer Eingangsfrage, wenn sie vom Syndikus als „abhängig“ Beschäftigten spricht. Denn seit der Grundsatzentscheidung *AM&S* vor 28 Jahren gelten auf EU-Ebene zwei kumulative Voraussetzungen, für die vertrauliche Behandlung des Schriftverkehrs zwischen Anwalt und Mandant: Der Schriftwechsel muss im Rahmen und Interesse der Verteidigungsrechte des Mandanten liegen und es muss sich um Kommunikation mit einem *unabhängigen* Anwalt handeln.

Reichweite des Anwaltsgeheimnisses

Was aber macht Unabhängigkeit aus? Kokott stützt sich auf die *AM&S*-Formulierung, dass der Anwalt in keinem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu seinem Mandanten stehen dürfe. Seine Bindung an nationales Berufsrecht sei ein zusätzlich einzuhaltendes

Kriterium, aber nicht allein ausreichend. Denn trotz Anwaltszulassung sei der Syndikus nicht im gleichen Maße unabhängig wie sein in einer externen Kanzlei tätiger Kollege. Er unterliege vielfältigen dienstrechtlichen Weisungen seines Arbeitgebers, sei wirtschaftlich von ihm abhängig und identifiziere sich persönlich sehr viel stärker mit ihm als dies bei einem externen Anwalt gegenüber seinem Mandanten der Fall sei. Dabei leistet sich die Generalanwältin eine Ungenauigkeit in ihrer Argumentation. Beim Syndikus genügt es ihr nicht, auf das abstrakte Niveau der Berufsregeln abzustellen, denen er unterworfen ist, um seine Unabhängigkeit sicherzustellen. Denn Papier sei geduldig und wie frei der Syndikus arbeiten könne, sei von der konkreten Praxis eines Unternehmens im Arbeitsalltag abhängig. Dessen Überprüfung wiederum sei der Kommission als Kartellbehörde nicht zumutbar. Auf der anderen Seite sei bei in Kanzleien angestellten Anwälten mit wenigen Großmandaten die Gefahr wirtschaftlicher Abhängigkeit zwar möglich, entspreche jedoch nicht dem „typischen Berufsbild“.

Gleiches mit Gleichem

Insofern würden die Syndizi beim Anwaltsgeheimnis auch nicht gegenüber den externen Anwälten diskriminiert, selbst wenn beide wie im zugrundeliegenden Fall rechtlich gleichgestellt seien. Das Anwaltsgeheimnis diene dem Anwalt als Mitgestalter der Rechtspflege, der den Mandanten unabhängig rechtlich unterstütze und dabei vorrangig dem Interesse der Rechtspflege diene. Der Syndikus habe typischerweise nur seinen Arbeitgeber als Mandanten, der externe Anwalt einen größeren und wechselnden Mandantenkreis. Die Gefahr sei groß, dass der Syndikus in vorseilendem Gehorsam nur einen seinem Arbeitgeber genehmen Rechtsrat erteile. Ein externer Anwalt könne im Fall des Interessenkonflikts das Mandat gegebenenfalls leichter niederlegen. Angesichts dieser Unterschiede zwischen Syndizi und externen Anwälten liege auch kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor, wenn das Anwaltsgeheimnis den Syndizi vorenthalten bleibe.

Ausdehnung des Anwaltsgeheimnisses

Die Generalanwältin kann auch keine Notwendigkeit zur Ausdehnung des Anwaltsgeheimnisses erkennen, die die

Rechtsmittelführerinnen vor allem mit der Stellung der Syndizi in den nationalen Rechtsordnungen begründen. Denn das Anwaltsgeheimnis, so Kokott, gelte für Syndikusanwälte lediglich in einer Minderheit der 27 EU-Mitgliedstaaten, u. a. im Vereinigten Königreich, Irland und den Niederlanden. Es gebe seit dem *AM&S*-Urteil weder eine Tendenz in den EU-Staaten zur Ausweitung des Anwaltsgeheimnisses auf die unternehmensinterne Kommunikation mit den Syndikusanwälten, noch besondere Gründe, das Unionsrecht auf die Minderheitenposition der genannten Mitgliedstaaten zu stützen. Auch deshalb plädiert sie dafür, dass der EuGH die Rechtsprechung in der Sache *AM&S* beibehalten möge.

Die Kartellrechtsverordnung (EG) Nr. 1/2003 sei schon deshalb hier nicht anwendbar, weil die ursächliche Beschlagnahme der beiden Emails vor Inkrafttreten der Verordnung stattgefunden habe. Schließlich lehnt es die Generalanwältin in Bezug auf das Kartellrecht ab, die Mitgliedstaaten definieren zu lassen, welcher Jurist im jeweiligen Mitgliedstaat als unabhängiger Anwalt anzusehen sei. Die Aufstellung besonderer Beurteilungskriterien, die vom nationalen Gesetzgeber eines bestimmten Mitgliedstaats abhingen, würde die materielle Einheit des Unionsrechts beeinträchtigen.

Das entscheidende Urteil wird bis Ende des Jahres erwartet. Wenn man nach dem Verhältnis zwischen den Schlussanträgen der Generalanwaltschaft und Urteilen des EuGH fragt, heißt es oft gebetsmühlenartig, der EuGH folge zumeist den Schlussanträgen. Das ist natürlich richtig. Aber es gibt eben auch Ausnahmen. Noch könnte das umfassende Anwaltsgeheimnis gerettet werden.



Thomas Marx, Brüssel

Der Autor ist Rechtsanwalt und Referent im Brüsseler Büro des Deutschen Anwaltvereins.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.